



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 15. Januar 1962

Nr. 2

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. bis 27. 12. 1961	25	Durchführung des G 131; hier: Verfahrensfragen 29 Vervielfältigung von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk durch fremde Stellen 31 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . 31
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Abgabe von amtlichen Druckschriften und amtlichen Karten an sowjetzonale Stellen	26	Umpfarrung von Kleinheilighaus in der Gemeinde Giesel, Krs. Fulda 31
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Diakonisches Werk Innere Mission	26	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Deutsches Rechenzentrum“ in Darmstadt	26	Strahlenschutz; hier: Umgang mit und Abgabe von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten 31
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Lauterbach	27	Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luftkurorte usw. 32
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)	27	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1946 Bl. 1 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Grundregeln — Ausgabe April 1960; DIN 1946 Bl. 2 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Lüftung von Versammlungsräumen; Ausgabe April 1960	28	Talsperren 32 Flurbereinigung Klein-Gerau, Kreis Groß-Gerau 33
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 19702 — Berechnung der Standsicherheit von Wasserbauten, Richtlinien — (Ausgabe Sept. 1960)	28	Personalmeldungen
Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet	29	B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — 34 C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 34
Der Hessische Minister der Finanzen		Regierungspräsidenten
Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1961	29	DARMSTADT
Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse	29	Befreiung der Gemeinde Klein-Auheim, Landkreis Offenbach, von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 . . . 35 Buchbesprechungen 35 Öffentlicher Anzeiger 36

Der Sonderdruck HESSEN 1961-62 ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger (für die ständigen Bezieher kostenlos) beigelegt. Einzelstücke DM 1,50 u. DM 0,30 Versandkosten

32

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. bis 27. 12. 1961

Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 131

Steuerpflichtiges Vermögen und Einheitswerte des gewerblichen Betriebsvermögens in Hessen am 1. 1. 1957 (mit Vergleichszahlen aus den Erhebungen für 1953)

Statistische Berichte

A II 1 und A II 2 — vj 2/61, A III 1 — vj 2/61, A IV 3, A IV 4 und A IV 5 — vj 2/61

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1961

C I 4 — j/61

Der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Samengewinnung 1961 in Hessen

C IV 3 — m 11/61

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im November 1961

Tabelleninhalt:
Eierzeugung und -verwendung, und Stärke der Hennenhaltung, Schweinebestandsentwicklung, Ergebnisse der Schweineverkäufe, Preisberichterstattung, Vorräte an Getreide und Kartoffeln, Endgültige Aussaat Herbst 1961

E I 1, E I 2, F I 1 — m 10/61

Die Industrie in Hessen (monatlicher Industriebericht für Oktober 1961). Die industrielle Produktion in Hessen im Oktober 1961. Das Bauhauptgewerbe in Hessen (monatliche Bauberichterstattung Oktober 1961). Auslandsumsätze der hessischen Industrie und Anteile Hessens an den industriellen Exporten des Bundesgebietes im Jahre 1960

E I 1, E I 2, F I 1 — m 11/61

Die Industrie in Hessen (monatlicher Industriebericht für November 1961). Die industrielle Produktion in Hessen im November 1961. Das Bauhauptgewerbe in Hessen (monatliche Bauberichterstattung für November 1961). Industrie und Bauhauptgewerbe. Beschäftigung, Produktion, Umsätze, November 1961. Vorauswertung.

G I 1 — m 11/61

Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im November 1961 (Schnellbericht)

H I 4 — m 10/61

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Oktober 1961

H IV 1 — m 10/61

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1961

H I 1 — m 9/61

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1961 — endgültige Ergebnisse

L I 2 vj 2/61

Die Gemeindefinanzen des Landes Hessen im 2. Vierteljahr 1961 (1. 4. bis 30. 6. 1961 (Vierteljahresstat.) 1,—

L I 5 j/60

Das Personal der hessischen Verwaltung. Stand: 2. Oktober 1960 1,—

L II 1 — m 11/61

Landes- und Bundessteuern in Hessen im November 1961 —,50

M I 4 — m 11/61

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im November 1961 —,50

Wiesbaden, 27. 12. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 Az. 77a 241 61

StAnz. 2/1962 S. 25

33

Der Hessische Minister des Innern

An alle Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Runderlaß des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der Fachminister

Abgabe von amtlichen Druckschriften und amtlichen Karten an sowjetzonale Stellen

Bezug: Runderlasse des

- Min.-Präsidenten — Stkzl. — vom 11. 6. 1959 nicht veröffentlicht, nur an Stat. Landesamt);
- Min. d. Innern vom 31. 3. 1959 — Ia 1 — 70 (StAnz. S. 474) und vom 29. 5. 1959 — Ia 1 — 70 (StAnz. S. 618);
- Min. d. Finanzen vom 27. 5. 1959 — O 1000 A — 111 — I/31 (nicht veröffentlicht);
- Min. d. Justiz —
- Min. f. Erziehung und Volksbildung vom 5. 5. 1959 — I/1 — OOO/50 — 59 (nicht veröffentlicht);
- Min. f. Wirtschaft und Verkehr vom 9. 5. 1959 — P 2 b — 7 d 06 — 270/59 und vom 26. 6. 1959 — M 4 a — 7 d 06 (beide nicht veröffentlicht);
- Min. f. Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen —
- Min. f. Landwirtschaft und Forsten vom 9. 5. 1959 — I b — 7 d 06 — 612/59 (nicht veröffentlicht).

Unter Aufhebung der o. a. Runderlasse wird für die Abgabe von amtlichen Druckschriften und amtlichen Karten an sowjetzonale Stellen bestimmt:

1. Die Abgabe amtlicher Druckschriften und amtlicher Karten — ob freiverkäuflich oder nicht — an sowjetzonale Stellen ist unzulässig.

2. Von diesem Verbot werden ausgenommen, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Abgabe von

- kulturellen und wissenschaftlichen Druckschriften der wissenschaftlichen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Institute, Archive, Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen,
- Druckschriften des Deutschen Normenausschusses (DNA) und seiner Fachnormenausschüsse sowie Material amtlicher Stellen (z. B. Materialprüfämter und Eichbehörden), das damit im Zusammenhang steht,
- Veröffentlichungen und sonstigem Material der Eichbehörden auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens,
- wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Dokumentation,
- wissenschaftlichen Publikationen des Landesamtes für Bodenforschung einschließlich der dazu gehörenden geologischen Karten.

3. Eine Abgabe der unter 2. aufgeführten Publikationen ist nicht zulässig, wenn dadurch Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigt werden könnten, ein Bürger der Bundesrepublik gefährdet würde oder wenn aus den äußeren Umständen eine Anerkennung der Sowjetzone als Staat gefolgert werden könnte. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

4. Von der Abgabe amtlicher Druckschriften und amtlicher Karten an

die Deutsche Bücherei in Leipzig, die im Sowjetsektor von Berlin gelegene Deutsche Staatsbibliothek und

das Deutsche Institut für Länderkunde in Leipzig ist in jedem Falle abzusehen, weil deren Sammlungsaufgaben für den Bereich der Bundesrepublik zentral von der Deutschen Bibliothek in Frankfurt (Main), der Westdeutschen Bibliothek in Marburg (Lahn) und der Bundesanstalt für Länderkunde in Remagen wahrgenommen werden.

Die Abgabe der an den wissenschaftlichen Hochschulen erscheinenden Dissertationen an sowjetzonale Stellen wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Wiesbaden, 29. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern

I a 1 — 7 d

StAnz. 2/1962 S. 26

34

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung:

hier: Diakonisches Werk Innere Mission

Ich habe dem Diakonischen Werk, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau, Frankfurt (Main), Neue Schlesinger Gasse 24, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck, Kassel, Wichernweg 3, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

24. Februar bis 1. März 1962

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchzuführen.

Wiesbaden, 3. 1. 1962

Der Hessische Minister des Innern

II d 4 — 21 f 04 — I 1 61 — 2

StAnz. 2/1962 S. 26

35

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Deutsches Rechenzentrum“ in Darmstadt

Die Landesregierung hat am 12. 12. 1961 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die von

- der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 - dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Erziehung und Volksbildung,
 - der Deutschen Forschungsgemeinschaft, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
- auf Grund der Verfassung vom 3. 10. 1961 errichtete Stiftung

„Deutsches Rechenzentrum“

mit dem Sitz in Darmstadt wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 3. 1. 1962

Der Hessische Minister des Innern

II f — 2501 — D 1 62

StAnz. 2/1962 S. 26

36

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt.

Dem Landkreis Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In gespaltenem Schild rechts in Schwarz drei silberne Wellenbalken und links in Gold zwei stilisierte rote, grünbestandene Türkenbundlilien.“

Wiesbaden, 28. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 06 — 18/61

StAnz. 2/1962 S. 27

37

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)

I.

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit größerer Bettenzahl sind ihrer Eigenart nach mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden, denen nicht mit den allgemeinen Vorschriften der Hessischen Bauordnung begegnet werden kann. Es sind daher an Betriebe des Beherbergungsgewerbes zum Schutz der Gäste und der Betriebsangehörigen besondere Anforderungen zu stellen, die über die allgemeinen bauaufsichtlichen Forderungen hinausgehen. Diese Anforderungen sind in den angefügten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)“ zusammengestellt.

2. Die „Hotelrichtlinien“ finden neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Soweit in den Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach der Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Hotelrichtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und üben deshalb auf Dritte keine unmittelbar bindende Wirkungen aus. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. 3. 1954 (GVBl. S. 21) und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Bauaufsichtsbehörden können die Forderungen im Rahmen des § 55 der Hessischen Bauordnung stellen. Gebäude, die Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit größerer Bettenzahl enthalten, sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 HBO sowohl „Bauwerke, die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind“, als auch „Bauwerke, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind“.

II.

1. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind gehalten, die Brandschutzbehörden sowie die Gewerbeaufsichtsämter (vgl. § 55 Abs. 3 HBO) an der Prüfung von Bauanträgen für Gebäude, in denen Betriebe des Beherbergungsgewerbes eingerichtet sind, zu beteiligen und deren Forderungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

2. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, falls sie von den Forderungen der Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe vor ihrer Entscheidung den oberen Bauaufsichtsbehörden zur Zustimmung vorzulegen.

3. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben über ihre Erfahrungen mit den Richtlinien den oberen Bauaufsichtsbehörden bis zum 30. 9. 1963 zu berichten. Den Berichten sind ggfs. zusätzliche Stellungnahmen der Brandschutzbehörden sowie der Gewerbeaufsichtsämter beizufügen. Die Berichte sind mir von den oberen Bauaufsichtsbehörden mit einer zusammenfassenden Darstellung bis zum 31. 12. 1963 zuzuleiten.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern

Va/Vd — 64 c 30 — 6/61

StAnz. 2/1962 S. 27

Anlage zum Erlaß HMDI vom 22. 12. 1961

Va/Vd — 64 c 30 — 6/61

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)
— Fassung Nov. 1961 —

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (z. B. Gasthöfe, Raststätten, Pensionen, Fremdenheime, Hotels, Motels), die über mehr als 30 Gastbetten verfügen.

2. Lage

Betriebe des Beherbergungsgewerbes dürfen nicht ausschließlich in rückwärtigen Gebäuden eingerichtet werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der jederzeitige ungehinderte Zugang von und zu öffentlichen Verkehrsflächen gesichert ist.

3. Planung

3.1 Räume, in denen Gäste auch über Nacht untergebracht werden (Übernachtungsräume), müssen unmittelbar von einem allgemein zugänglichen Flur — gegebenenfalls über einen inneren Stichflur — erreicht werden können; bei nur gemeinsam vermietbaren Raumfolgen (z. B. Appartements, Suiten) genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar vom Flur zugänglich ist.

Unterkunftsräume für Arbeitnehmer des Betriebes müssen je Person mindestens 4 qm Grundfläche und mindestens 10 cbm Luftraum haben.

3.2 Übernachtungsräume sind mit einer Rufanlage zu versehen, durch die das Personal verständigt werden kann. Ist eine Fernsprechanlage vorhanden, so bedarf es einer besonderen Rufanlage nicht.

3.3 Wirtschaftsküchen dürfen mit den übrigen Betriebsräumen nicht über Hausdurchgänge, Treppenhäuser und dergleichen oder über einen freien Hof verbunden sein. In Kellerräumen dürfen Wirtschaftsküchen nur zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen Fußbodenkälte getroffen sowie ausreichende Belichtung und Belüftung gesichert sind.

3.4 Schankräume sind an der Straßenseite anzuordnen. In Kellerräumen dürfen Schankräume nur eingerichtet werden, wenn keine Bedenken aus Gründen der Gesundheit oder öffentlichen Sicherheit bestehen.

Nebenräume und Säle dürfen nur dann in Seiten- und Hintergebäuden angeordnet werden, wenn diese Räume eine innere Verbindung zum Hauptschankraum besitzen.

3.5 Für die Arbeitnehmer des Betriebes müssen ausreichend große Speiseräume vorhanden sein. Bei kleineren Betrieben genügen besondere Sitzcken, die eine ungestörte Einnahme der Mahlzeiten gestatten.

Für die Arbeitnehmer, die nicht im Betriebsgebäude wohnen, sind verschließbare Kleiderablagen in einem den Gästen nicht zugänglichen Raum einzurichten. Ausreichende Wascheinrichtungen mit Zu- und Abfluß sind vorzusehen.

3.6 Allgemein zugängliche Flure, an denen Übernachtungsräume angeordnet sind, und die zugehörigen Treppen müssen mindestens 1,25 m breit sein; eine freie Durchgangsbreite von 0,65 m muß auch bei nach außen aufschlagenden Türen gewahrt bleiben. Die Flure sollen keine Stufen haben.

Sind Gemeinschaftsräume (z. B. Frühstückszimmer, Rauchzimmer, Schreibzimmer) nicht unmittelbar vom Treppenhaus zugänglich, so darf die Breite der Verbindungsflure zu den Treppen nicht geringer sein als die erforderliche Breite der Treppen.

3.7 In jedem Geschoß sind Aborte einzurichten. Dabei ist für je zehn Gastbetten mindestens ein Abort vorzusehen; bei mehr als zehn Gastbetten sind die Aborte für die

Geschlechter getrennt anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Aborte für das Personal sind gesondert und bei mehr als zehn gleichzeitig Beschäftigten nach Geschlechtern getrennt anzuordnen.

- 3.8 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die sich über mehr als drei Vollgeschosse erstrecken oder über mehr als 100 Gastbetten verfügen, sollen mindestens zwei Treppenhäuser haben.

4. Bauausführung

- 4.1 Tragende Teile sind in feuerbeständiger Bauart auszuführen. Treppenhäuser müssen Fenster ins Freie haben und sind gegen Verqualmen aus dem Keller- oder Dachgeschoß durch ausreichende Maßnahmen zu sichern. Wand- oder Deckenverkleidungen in Rettungswegen dürfen nicht aus brennbaren Stoffen bestehen.
- 4.2 Öffnungen in inneren Brandwänden dürfen nur im Zuge von Fluren gestattet werden; sie sind mindestens feuerhemmend zu schließen.
- 4.3 Wirtschaftsküchen müssen eine Grundfläche von mindestens 15 qm haben. Die Wände sind bis auf 1,50 m Höhe mit einem waschfesten hellen Anstrich, Kachelbelag oder dergleichen zu versehen. Der Fußboden muß fugendicht und mit einem Belag versehen sein, der trittsicher ist und leicht gereinigt werden kann. Küchenvorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben.
- 4.4 Schankräume müssen mindestens 30 qm groß sein. Bei einer Grundfläche bis zu 40 qm müssen sie eine lichte Höhe von 3,00 m, bei einer Grundfläche von mehr als 40 qm eine lichte Höhe von 3,50 m haben. Sie sollen außerdem zwei Ausgangstüren haben, von denen mindestens eine nach außen aufschlägt.
- 4.5 Getränke Keller müssen sicher begehbar sein und ausreichend beleuchtet und belüftet werden können. Sie sind einschließlich ihrer Zugänge so einzurichten, daß das Befördern schwerer Lasten — gegebenenfalls unter Verwendung mechanischer Fördereinrichtungen — gefahrlos vorgenommen werden kann. Der Fußboden der Getränke Keller, Kühlräume und dergleichen ist wasserdicht herzustellen und mit Neigung zu einem Abfluß oder Flüssigkeitsauffang zu versehen.
- 4.6 Stufen der für Gäste bestimmten Treppen dürfen eine Höhe von 18 cm nicht überschreiten; ihre Auftrittsweite muß mindestens 26 cm betragen.

5. Heizung

Betriebe des Beherbergungsgewerbes müssen, sofern sie nicht an eine Fernheizung angeschlossen sind, eine eigene Sammelheizung haben.

6. Maschinelle Ausstattung

- 6.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes sollen bei mehr als zwei Vollgeschossen mindestens mit einem Aufzug ausgestattet sein, durch den Gepäck befördert werden kann. Bei mehr als drei Vollgeschossen ist ein Personenaufzug vorzusehen.
- 6.2 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die mehr als fünfzehn Vollgeschosse umfassen, müssen mindestens zwei in getrennten Schächten geführte Personenaufzüge haben, die an das Notstromaggregat anzuschließen sind.

7. Beleuchtung

Flure, Treppenhäuser und Eingänge, die für Gäste bestimmt sind, müssen auch während der Nachtzeit dauernd ausreichend elektrisch beleuchtet werden können. Die Beleuchtung muß durch Einrichtung einer Notstromanlage auch bei Netzausfall gesichert sein.

8. Brandbekämpfung

Betriebe des Beherbergungsgewerbes müssen je Geschöß ein Handfeuerlöcher erhalten. Überschreitet die Geschößfläche 150 qm, so ist für je weitere 400 qm Geschößfläche ein zusätzlicher Handfeuerlöcher erforderlich.

Die Handfeuerlöcher, von denen mindestens einer in der Nähe des Treppenhauses vorzusehen ist, sind gut sichtbar an jederzeit leicht zugänglichen Stellen einzurichten.

9. Orientierung

Bei Betrieben des Beherbergungsgewerbes, die über mehr als 100 Gastbetten verfügen, ist in jedem Flur an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Treppenhauses ein Übersichtsplan anzubringen, der Aufschluß über die im Notfalle zu benutzenden Rettungswege und über die Rückzugsrichtung gibt. Die Rettungswege ins Freie sind durch auch bei Dunkelheit gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen.

38

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)
Buchgasse 9

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 1946 Bl. 1 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln), Grundregeln, Ausgabe Apr. 1960; DIN 1946 Bl. 2 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln), Lüftung von Versammlungsräumen, Ausgabe April 1960.

Von einer Arbeitsgruppe des Deutschen Normenausschusses wurden die Normblätter DIN 1946 Bl. 1 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln), Grundregeln, Ausgabe April 1960, und DIN 1946 Bl. 2 — Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln), Lüftung von Versammlungsräumen, Ausgabe April 1960, erarbeitet.

Die v. g. Normblätter wurden erstmals aufgestellt und ersetzen die vom Verein Deutscher Ingenieure aufgestellten „Lüftungsregeln und Lüftungsgrundsätze“, auf die z. B. der ehem. Preußische Finanzminister mit Erlaß vom 26. Juli 1937 (ZdB. S. 804) hingewiesen hatte.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden auf die Normblätter DIN 1946 Bl. 1 und Bl. 2 hingewiesen.

Die Bestimmungen, insbesondere Abschn. 3 von Bl. 2, können als Maßstab für die Beurteilung lüftungstechnischer Anlagen dienen, die nach bauaufsichtlichen Vorschriften gefordert werden, z. B. bei Warenhäusern, Versammlungsstätten und unterirdischen Sammelgaragen.

Die Einzelheiten für die bautechnische Ausbildung der Lüftungsschächte selbst werden in DIN 18610 — Lüftungsschächte und Kanäle — festgelegt werden. Dieses Normblatt befindet sich in Vorbereitung.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V durch Aufnahme der lfd. Nr. 15 und 16 entsprechend zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter DIN 1946 Bl. 1 und Bl. 2 können beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64b 16/55 — 12 61
StAnz. 2/1962 S. 28

39

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)
Buchgasse 9

Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 19702 — Berechnung der Standsicherheit von Wasserbauten, Richtlinien — (Ausgabe September 1960)

Von einer Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß wurde auf Grund eingehender Beratungen und unter Mitwirkung aller zu be-

teiligenden Kreise das Normblatt DIN 19702 — Berechnung der Standsicherheit von Wasserbauten, Richtlinien — (Ausgabe September 1960) aufgestellt.

Das Normblatt dient den mit der Ausführung von Wasserbauten beauftragten staatlichen Behörden als Beurteilungsgrundlage. Es hat außerdem bei Hochbauten Bedeutung, da es auch Baugrubenumschließungen umfaßt und wichtige Angaben über Bauten im Grundwasser enthält.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden auf dieses Normblatt hingewiesen.

Das mit meinem Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt III a) Grundbau durch Aufnahme von lfd. Nr. 9 zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64b 16/19 — 17/61
St.Anz. 2/1962 S. 28

40

Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet

Bezug: meine Erlasse vom 10. 5. 1958, 24. 4. 1959 und 11. 1. 1961,
Az.: X/3c/1 a 1 — 58 b 02/01 — 5/14

Die in meinem Erlaß vom 10. 5. 1958 — Az.: 3c/1 a 1 — 58 b 02/01 — 5 — für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet vorgesehene Fahrpreisbeihilfe wird auch im Rechnungsjahr 1962 gewährt; die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 bei Kap. 0344 — 301 veranschlagt. Sie werden durch besonderen Erlaß zugewiesen.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

**Der Hessische Minister
des Innern als Staatsbeauftragter
für das Flüchtlingswesen**
Az.: X/3c/1 a 1 — 58 b 02/01 — 16
St.Anz. 2/1962 S. 29

41

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt am Main

Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1961

Es wird den Finanzämtern auch im Kj. 1962 nicht möglich sein, sämtliche Anträge auf Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerkarten 1962 bis zum 31. Januar 1962 zu erledigen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß der Arbeitgeber über die Vorschriften des § 37 Abs. 2 LStDV hinaus die Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 28. Februar 1962 enden, vorläufig nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1961 berechnet, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1962 nicht vorlegen kann, weil sie sich zur Änderung und Ergänzung beim Finanzamt befindet. Bei der vorläufigen Berechnung der Lohnsteuer nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 1961 ist ein eingetragener und am 31. Dezember 1961 geltender steuerfreier Jahresbetrag bei monatlichen Lohnzahlungen mit 1/12 und bei wöchentlichen Lohnzahlungen mit 1/52 zu berücksichtigen (Abschn. 52a LStR).

Diese Regelung kann bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) bezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, die spätestens am 31. März 1962 enden.

Ich bitte, die Finanzämter und Arbeitgeberverbände entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2230 — 71 — II/23
St.Anz. 2/1962 S. 29

42

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse

Auf Grund der §§ 4 und 27 KatGes. wird die anliegende Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse*) erlassen, die unter Berücksichtigung der Norm 18702 — Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbliche Karten und Pläne — neu bearbeitet worden ist. Die Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse (Anlage 2 zum StückvermErl. — Ausgabe vom 3. 4. 1952 — und Anlage 1 zum FlurkartErl.) werden aufgehoben.

*) Die Zeichenvorschrift ist hier nicht abgedruckt; sie kann zum Preis von 1,20 DM beim Hessischen Landesvermessungsamt Wiesbaden, Riederbergstraße 39, bezogen werden.

Wiesbaden, 15. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4000 A — 84 — VI/2
St.Anz. 2/1962 S. 29

43

Durchführung des G 131

hier: Verfahrensfragen

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 24. 4. 1959 — BVerwG VI C91.57 — u. a. Grundsätze aufgestellt über die Rücknahme eines fehlerhaften begünstigenden Verwaltungsakts sowie über die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge. Einzelheiten darüber habe ich mit Erlaß vom 10. 8. 1959 — P 1607 A — 1092 — I 54 — (St.Anz. S. 977) bekanntgegeben. Da auf Grund dieses Urteils in der Regel eine rückwirkende Aufhebung unrichtiger Bescheide kaum noch möglich ist, ist alsdann nur noch zu prüfen, ob Rückgriff gegen den Bediensteten genommen werden kann. Um die Fälle des Rückgriffs möglichst zu vermeiden, bitte ich, bei der Durchführung des G 131 größte Sorgfalt walten zu lassen und das Nachstehende zu beachten.

1. Anwendung des Haushaltsrechts des Bundes

Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Haushaltsausgaben sind gem. § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. des § 2 Nr. 4 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. 4. 1955 (BGBl. I S. 189) die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere RHO, RWB, RRO und RKO — jeweils in der Bundesfassung — sowie die jährlich im MinBIFin. veröffentlichten Haushalts- und sonstigen Rundschreiben des Bundes über die Rechnungslegung.

2. Rechnerische und sachliche Feststellung von Bescheiden pp.

Grundlegende Voraussetzung zur Vermeidung von Überzahlungen ist die sachliche und rechnerische Prüfung und Feststellung der Unterlagen der Versorgungsfälle und der Festsetzungsbescheide, Änderungsmittelungen, Ruhensberechnungen usw. Alle Bediensteten, die zur sachlichen und rechnerischen Feststellung befähigt oder beauftragt sind, müssen die materielle und haushaltsrechtliche Bedeutung der Feststellungsbefugnis in vollem Umfang kennen (§§ 78 bis 87 RRO). Es obliegt den Behördenleitern zu prüfen, ob im Rahmen der Möglichkeiten besonders qualifizierte Beamte als Hauptsachbearbeiter tätig werden können, die die Sachbearbeiter beraten und auch die Kassenanweisungen vollziehen. Es ist dabei unerlässlich, daß von den Behördenleitern den betreffenden Bediensteten der Grad der Verantwortung genau und verbindlich festgelegt werden muß. Ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Feststellungsvermerke von verschiedenen Bediensteten vollziehen zu lassen oder Nachrechner einzuschalten, ist von der Zweckmäßigkeit und den Gegebenheiten abhängig. Eine Entscheidung hierüber muß ebenfalls der Behördenleiter treffen. Es wird darauf hingewiesen, daß auch der Nachrechner für die Richtigkeit seiner Rechnungsarbeiten voll verantwortlich ist (§ 85 Abs. 2 RRO).

3. Auswertung der Jahresbescheinigungen, Ermittlung sonstiger Einkünfte

Für Jahresbescheinigungen der Empfänger von Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenbezügen, Übergangsgeld(-bezügen), lfd. Unterstützungen sowie für Lebensbescheinigungen sind gem. meinem Erlaß vom 29. 6. 1961 — P 1604 A — 735 — I 54 — (StAnz. S. 1030) für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 neue Vordrucke zu verwenden. Diese Bescheinigungen wie auch die Erklärung (K und O) müssen, sobald sie bei der Kasse eingegangen sind, von dieser unverzüglich an die zuständigen Pensionsregelungsbehörden weitergeleitet und dort ausgewertet werden. Das Ergebnis der Auswertung ist in einem Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 1) zu vermerken. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Versorgungsempfänger, die auf Zahlung von Versorgungsbezügen usw. von Einfluß sind, müssen in bezug auf den Umfang der Auswirkung überprüft und das Ergebnis aktenkundig gemacht werden. In die Versorgungsakten aufgenommene Vermerke über Auswirkungen dieser Art müssen so abgefaßt sein, daß eine einwandfreie Nachprüfung ohne Rückfragen jederzeit möglich ist. Die Jahresbescheinigung wird dann unter Angabe des Veranlassenden, mit dem Prüfungsvermerk versehen, der Kasse zurückgegeben.

Kommt ein Versorgungsempfänger seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist von den in den Jahresbescheinigungen bereits angekündigten Maßnahmen Gebrauch zu machen. Kommt eine Behörde der Anzeigepflicht nicht nach, so hat sie etwa dadurch entstandene Überzahlungen mitzuvertreten.

Bei allgemeinen Rentenerhöhungen empfehle ich, den betreffenden Personenkreis neben den allgemeinen Auflagen nochmals besonders anzuschreiben und um Mitteilung über die Rentenerhöhung nachzusuchen (Anlage 2). Bis zur Neufestsetzung sind Abschlagszahlungen zu leisten mit dem Hinweis, daß etwa überzahlte Beträge zurückerstattet werden müssen.

4. Übernahme von Zahlungen bei Wohnsitzwechsel (§ 59 G 131)

Der bei Wohnsitzwechsel für die Weiterzahlung zuständigen Kasse ist neben dem Stammkartenauszug und der Kassenanweisung über die zu übernehmende Zahlung eine Abschrift der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu übersenden, aus der der Rechtsstand des Versorgungsberechtigten, die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, das Beoldungsdienstalter und der Beförderungsschnitt (§ 110 BBG) mit dem sich daraus ergebenden Versorgungsdienstgrad ersichtlich sind. Der Bedienstete soll bei Erstellung der Übernahmemitteilung die einzelnen Merkmale, die zur Festsetzung der Versorgungsbezüge usw. geführt haben, nochmals überprüfen und übersehene Mängel berichtigen.

5. Rechtsmittelbelehrung

In allen Fällen, in denen es sich um einen im Klageweg anfechtbaren Verwaltungsakt handelt, hat die Dienstbehörde dem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung gem. § 58 Abs. 1 der VerwGO anzufügen. Verwaltungsakte dieser Art sind auch Festsetzungsbescheide, Neufestsetzung von Versorgungsbezügen und Ruhensberechnungen. Diese Bescheide sind ferner nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. 2. 1957 (GVBl. S. 9) zuzustellen. Änderungsmitteilungen sind keine Verwaltungsakte im vorgenannten Sinne.

6. Aktenführung

Für jeden Versorgungsfall sind besondere Versorgungsakten anzulegen; mehrere Bände sind fortlaufend zu nummerieren. Zu den Versorgungsakten gehören auch die ursächlich mit dem Versorgungsfall zusammenhängenden Prozeßakten, es sei denn, daß sie wegen ihres Umfanges nicht eingeordnet werden können. Vorgänge über Beihilfen und Unterstützungen sowie Disziplinarvorgänge sind jeweils getrennt zu führen. Etwa vorhandene Personalakten dürfen nicht in die Versorgungsakten eingeordnet werden.

Auf der Titelseite der Versorgungsakten sind Name, Amtsbezeichnung und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten anzugeben. Außerdem ist auf Akten, die noch geführt werden, in deutlicher Form hinzuweisen. Versorgungsakten müssen alle diesbezüglichen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge eingeordnet und fortlaufend nummeriert, enthalten.

Bei Berichten müssen sämtliche vorhandenen Vorgänge über den betreffenden Versorgungsempfänger beigefügt werden.

7. Entscheidung auf Grund von Soll- und Kannvorschriften

Werden von den Pensionsfestsetzungsbehörden in eigener Zuständigkeit Entscheidungen auf Grund von Soll- und Kannvorschriften getroffen (z. B. im Rahmen des § 115 Abs. 1 BBG), so ist eine entsprechende Entschließung mit Begründung zum Vorgang zu nehmen.

Bei Durchführung der Zahlungen ist § 58 Abs. 2 G 131 zu beachten.

Für schon getroffene Entscheidungen sind die Versorgungsakten nach Möglichkeit zu ergänzen.

Die Behördenleiter werden gebeten, diesen Erlaß allen mit der Durchführung des G 131 beauftragten Bediensteten in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weitere Abdrucke können angefordert werden.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 27. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1244 — I 54
StAnz. 2/1962 S. 29

Anlage

zum HMdF — Erlaß vom 27. 12. 1961

Auszug aus der Jahresbescheinigung und Erklärung (K und O) für das Rj. 19.....

Name des Versorgungsempfängers:

Eingang der Jahresbescheinigung:

Eingang der Erklärung (K und O):

I. Jahresbescheinigung

- 1. Änderung des Familienstandes: seit:
- 2. Ehegatte beschäftigt bei als: erhält Versorgungsbezüge von: unter Az.:
- 3. Sonstige Arbeitseinkünfte
 - a) aus Verwendung im öffentlichen Dienst:
 - b) aus Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes (Art, Höhe):
- 4. Veränderungen bei Hinterbliebenen, Vermißten oder in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen:
- 5. Veränderung bei den Waisen:

II. Erklärung (K und O)

- 1. Kinderzuschlag ist voll — zur Hälfte — gezahlt worden für: geb.:
- 2. Verheiratung von Kindern:
- 3. Ergänzende Angaben für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
- 4. Angaben über Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, uneheliche Kinder:
- 5. Angaben, die den Ortszuschlag berühren:

Für die Richtigkeit:

Ort und Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Anlage 2
zum HMDF-Erlaß vom 27. 12. 1961

Behörde
Ort, Datum
Empfänger

Betr.: Ihre Versorgung nach dem G 131
Sehr geehrte(r) Herr/Frau

In der an die (Name der Kasse) übersandten Jahresbescheinigung für 196..... geben Sie außer den von hier gezahlten Versorgungsbezügen noch Einkünfte aus
in Höhe von DM an.

Diese Einkünfte bzw. die Veränderung dieser Einkünfte haben Sie bisher nicht angezeigt. Ich bitte daher, mir über diese Einkünfte entsprechende Unterlagen (Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide, Rentenbescheide pp.) vorzulegen. Aus Verdienstbescheinigungen muß der Beginn der Beschäftigung ersichtlich sein.

Ferner bitte ich, mir künftig jede Erhöhung Ihrer Nebeneinkünfte bzw. Ihrer Renten unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen (s. o.) anzuzeigen.
Um Erledigung bis zum wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

44

Vervielfältigung von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenkartenerkennungsnetz durch fremde Stellen

Nr. 33 meines Runderlasses vom 1. August 1956 betr. Benutzung des Liegenschaftskatasters — KatBenutzErl. — (StAnz. S. 801) mit Änderungen vom 22. April 1958 (StAnz. S. 527) und vom 7. August 1959 (StAnz. 1961 S. 103) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1962 folgende Fassung:

„(1) Fremde Stellen dürfen Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk nur vervielfältigen, wenn Darstellungen nicht katastertechnischer Natur (Entwürfe oder dgl.) zu den

Darstellungen im Katasterkartenwerk in Beziehung gebracht werden sollen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Behörden, die für eigene Verwaltungsaufgaben Vervielfältigungsstücke benötigen, und für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, soweit diese Vervielfältigungsstücke für die Ausführung oder Bearbeitung von Katastervermessungen benötigen. Jedoch dürfen diese Stellen Vervielfältigungsstücke, die nicht zusätzliche Darstellungen im Sinne des Abs. 1 aufweisen, nicht gegen Entgelt an Dritte weitergeben. Über weitere Ausnahmen entscheidet die oberste Katasterbehörde.“

Wiesbaden, 27. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4200 A — 43 — VI/3
StAnz. 2/1962 S. 31

45

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1961 (StAnz. S. 1372) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBI. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2605	Gießen-Land	Allertshausen	15. 1. 1962
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2606	Untertaunus	Idstein	15. 1. 1962

Wiesbaden, 27. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3
StAnz. 2/1962 S. 31

46

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Umpfarrung von Kleinheiligkreuz in der Gemeinde Giesel, Kreis Fulda

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Die Wallfahrtskirche Kleinheiligkreuz mit Friedhof sowie die sie umgebenden Höfe Kleinheiligkreuz, Hessenmühle und Schlagberg werden aus der Pfarrei und Kirchengemeinde Giesel herausgenommen und der Filialkirchengemeinde Kleinlüder in der Pfarrei Blankenau zugeteilt.

2. Aus Anlaß dieser Umpfarrung sollen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und Pfarreien vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen nicht entstehen.

3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.
Fulda, den 15. Dezember 1961

Diese Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 28. 12. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11
StAnz. 2/1962 S. 31

47

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Strahlenschutz

hier: Umgang mit und Abgabe von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten

Bezug: Mein Erlaß vom 24. 5. 1961 — III f — Az.: 53a
12. 11. 63 — Tgb. Nr. 006339/61 —

Der Bundesminister für Atomkernenergie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu der Frage des Umganges mit und der Abgabe von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten, erneut Stellung genommen. Er hat dabei in einem Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker folgendes ausgeführt:

„1. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 a. a. O. nicht für diejenigen, der radioaktive

1. zu Heilzwecken verwendet,
2. Arzneimitteln zusetzt.

Wer diese beiden Tatbestände erfüllt, bedarf daher immer einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung, auch wenn es sich dabei um Mengen handelt, die unter die Freigrenzen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 a. a. O. fallen. Dies gilt sowohl für Arzneispezialitäten als auch für sonstige Arzneimittel.

2. Der sonstige Umgang mit Arzneimitteln oder Arzneispezialitäten, die radioaktive Stoffe unterhalb der Freigrenzen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 a. a. O. enthalten (z. B. die Lagerung von Arzneispezialitäten durch den Apotheker, denen der Hersteller radioaktive Stoffe unterhalb dieser Freigrenzen zugesetzt hat), bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung nach § 3 a. a. O., es sei denn, daß die im Besitz des Apothekers befindliche Gesamtradioaktivität aller Arzneimittel (einschl. der Arzneispezialitäten) diese Freigrenzen überschreitet. Ich darf insoweit auf die Summenformel am Ende der Anlage I der Ersten

Strahlenschutzverordnung verweisen, die auch dann Anwendung findet, wenn z. B. mehrere unter die Freigrenze fallende Präparate gelagert werden.

3. Bei der Abgabe von Arzneimitteln einschl. Arzneispezialitäten ergibt sich unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 i. V. mit §§ 7 und 3 a. a. O. folgendes:

Arzneimittel, die radioaktive Stoffe oberhalb der Freigrenzen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 a. a. O. enthalten — dazu gehören auch Präparate, deren Zusatz von radioaktiven Stoffen für das einzelne Präparat unter der Freigrenze liegt, die zusammen jedoch die Freigrenze überschreiten — dürfen im Inland nur an solche Personen abgegeben werden, die im Besitz einer entsprechenden Genehmigung nach § 3 a. a. O. sind.

Liegen bei den abzugebenden Arzneimitteln die darin enthaltenen radioaktiven Stoffe jedoch unter den im Anhang I der Ersten Strahlenschutzverordnung angegebenen Werten, dann ist gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. festzustellen, für welchen Zweck diese Arzneimittel verwendet werden sollen. Handelt es sich z. B. um eine Abgabe vom Großhandel an Apotheker, die diese Arzneimittel weiterverkaufen, so bedarf der Apotheker keiner Genehmigung. Erfolgt die Abgabe jedoch an Personen, die die Arznei zu Heilzwecken verwenden, so findet § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a. a. O. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. keine Anwendung und diese Personen bedürfen nach § 3 Abs. 1 a. a. O. einer Genehmigung. Vor Abgabe der entsprechenden Arzneimittel hat sich der Apotheker von dem Vorliegen dieser Genehmigung zu überzeugen (§ 12 Abs. 1 a. a. O.).

Dabei ist noch folgendes zu berücksichtigen: Einer Genehmigung nach § 3 a. a. O. bedarf der, der mit den radioaktiven Stoffen umgeht. Im hier vorliegenden Falle derjenige, der die radioaktiven Stoffe enthaltenden Arzneimittel für Heilzwecke verwendet. Das ist regelmäßig der Arzt ohne Rücksicht darauf, ob er die Arzneimittel am Patienten selbst anwendet oder ob der Patient die Arzneien auf Anweisung und unter Beobachtung des Arztes gebraucht. Als genehmigungspflichtig nach § 3 a. a. O. ist daher der verschreibende Arzt, nicht jedoch der die Arzneimittel gebrauchende Patient anzusehen (vergl. § 6 a. a. O.).“

In Ergänzung der Nr. 2 und 3 meines o. a. Erlasses vom 24. 5. 1961 weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß der

nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung meldepflichtige Apotheker auch Erwerb und Abgabe von solchen Arzneimitteln anzuzeigen hat, die an sich unter die Freigrenze des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallen. Außerdem darf ich in diesem Zusammenhang weiterhin auf die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. 5. 1961 (BGBl. I S. 533) hinweisen.

Ich bitte, die leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter und die sonstigen Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen**

III b — Az.: 53a 12. 11.60

Tgb. Nr. 008054/61

StAnz. 2/1962 S. 31

48

Verzeichnis anerkannter Gemeinden als Erholungs-, Luftkurorte usw.

StAnz. 1958, S. 1025 und 1564; 1960, S. 1097 und 1507; 1961, S. 1105

Nachstehende Gemeinden pp. sind vom Hessischen Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte am 15. 12. 1961 wie folgt anerkannt worden:

Gemeinde Poppenhausen, Kreis Fulda,	als Luftkurort
Stadt Braunfels, Kreis Wetzlar,	als Luftkurort
Gemeinde Höchst (Odw.), Kreis Erbach,	als Erholungsort
Stadt Schlitz, Kreis Lauterbach,	als Erholungsort
Stadt Wanfried, Kreis Eschwege,	als Erholungsort
Gemeinde Glashütten, Main-Taunus-Kreis,	als Erholungsort
Gemeinde Espenschied, Rheingaukreis,	als Erholungsort
Gemeinde Mauloff, Kreis Usingen,	als Erholungsort

Wiesbaden, 21. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen**

VI d 1 — 18c 06/11

StAnz. 2/1962 S. 32

49

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Talsperren

Im Geltungsbereich des ehemaligen Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 hatte sich die Anwendung der „Anleitung für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren“ (Anlage zur III. Ausführungsanweisung zum Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913) gut bewährt. Durch das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) ist das Wassergesetz vom 7. April 1913 aufgehoben und damit auch die III. Ausführungsanweisung hierzu außer Kraft gesetzt. Einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach § 126 HWG sind noch nicht erlassen.

Vorläufig ist deshalb bei der Genehmigung von Anlagen nach § 37 HWG in technischer Hinsicht die DIN 19 700 Blatt 1 anzuwenden und hinsichtlich der Staatsaufsicht über Bauausführung und Abnahme sowie über Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen nach der o. g. „Anleitung für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren“, Abschnitte E, F und G zu verfahren, deren Wortlaut als Anlage beigefügt ist. Mein Erlaß vom 12. 3. 1959 — Vb — 62.2.1 — 1107/59 — (StAnz. S. 375) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 11. 1961

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

Vb — 62.2.1 — 4433/61

StAnz. 2/1962 S. 32

Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. November 1961 — Vb — 62.2.1 — 4433/61

Auszug aus der

„Anleitung zum Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren“

E. Staatsaufsicht über Bauausführung und Abnahme

1. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Talsperre nach dem genehmigten Plane ausgeführt wird. Der Regierungspräsident bestimmt einen höheren wasserbautechnischen Beamten seiner Verwaltung, dessen er sich bei der Ausübung der Staatsaufsicht bedient.

2. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß die örtliche Aufsicht unter der Leitung des für die Ausübung der Staatsaufsicht bestimmten Beamten entweder von einem dauernd auf die Baustelle entsandten Baubeamten oder von dem Bauleiter des Unternehmers ausgeübt wird. In diesem Falle ist der Bauleiter vom Regierungspräsidenten besonders zu verpflichten.

3. Zur örtlichen Aufsicht gehört die fortlaufende Überwachung der Bauarbeiten und der Arbeiten auf den Werk- und Lagerplätzen. Außerdem sind nach Bedarf eingehende Prüfungen, Untersuchungen, Berechnungen, Vermessungen usw. vorzunehmen.

4. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat ein Baubuch zu führen. In diesem sind die Beschaffenheit der Fundamentgruben, die Ausführungsweise und der Fortschritt der Bauarbeiten, die Prüfung und Behandlung der Baustoffe zu beschreiben, die Ergebnisse nachträglicher Berechnungen von Einzelbauteilen usw. mitzuteilen und alle wichtigen Bauwerksteile durch Skizzen, Zeichnungen oder Lichtbilder zu erläutern.

Besonders eingehend sind diejenigen baulichen Ausführungen zu erörtern, deren spätere Besichtigung nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu ermöglichen ist. Über Zahl und Art der beim Bau beschäftigten Arbeiter sind fortlaufende Angaben zu machen.

Das Bautagebuch ist dem Staatsaufsichtsbeamten bei seiner Anwesenheit auf der Baustelle vorzulegen.

Der Unternehmer oder sein Stellvertreter ist berechtigt, das Bautagebuch einzusehen.

5. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat dem Regierungspräsidenten in regelmäßigen Fristen kurze Berichte über den Baufortschritt und die dabei aufgetretenen wichtigen Vorgänge vorzulegen. Abschriften dieser Berichte sind dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter gleichzeitig zuzusenden.

6. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat das Recht, Baustoffe, einzelne Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden und gegebenenfalls die Fortführung von Arbeiten zu untersagen. Der Unternehmer kann hiergegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten beantragen.

7. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat dem Regierungspräsidenten die bevorstehende Vollendung des Bauwerks anzuzeigen.

8. Der Regierungspräsident hat eine abschließende Untersuchung der Anlage, in der Regel bei vollständig geleertem Becken, durch den Staatsaufsichtsbeamten zu veranlassen. Erst auf Grund dieser Untersuchung wird die Genehmigung zum endgültigen Stau erteilt.

9. Sobald das Becken auf etwa drei Viertel der zulässigen Stauhöhe gefüllt ist, hat der Staatsaufsichtsbeamte die Anlage nochmals eingehend zu untersuchen. Dabei sind besonders die Bewegungen des Bauwerks und seine Dichtigkeit, sowie die Sohle und die anschließenden Talwände auf Durchlässigkeit zu beobachten.

F. Staatsaufsicht über Betrieb und Unterhaltung

1. Die Anlage ist in angemessenen, vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Zeitabständen und zwar tunlichst abwechselnd bei hohem und niedrigem Stau und bei verschiedenen Temperaturen von dem zuständigen Beamten zu prüfen. Hierbei sind alle Bauteile und ihre Verbindungen, die Dichtungseinrichtungen und die inneren Teile zu besichtigen. Gleichzeitig ist auch die Tätigkeit des Stauwärters zu prüfen und Beobachtungsmaterial, soweit es nicht in regelmäßigen Fristen eingereicht wird, entgegenzunehmen.

2. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob früher hervorgetretene Mängel sich vergrößert haben, ob neue Mängel eingetreten sind, die den Bestand des Bauwerks gefährden könnten, ob die Betriebseinrichtungen und Entlastungsvorrichtungen zuverlässig gewirkt haben, ob die Handhabung des Betriebs öffentliche Interessen schädigt usw.

3. Der Baubeamte hat auch die Beschaffenheit des Wassers im Becken und im Niederschlagsgebiete zu beachten und nach Bedarf eine chemische Untersuchung des Wassers ober- und unterhalb der Sperre zu veranlassen.

4. Der von dem Unternehmer bestellte Stauwärtter ist bei der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung und bei der Ausführung polizeilicher Anordnungen nach Maßgabe seiner Dienstanweisung heranzuziehen.

G. Talsperrenbuch

1. Für jede Talsperre ist ein Talsperrenbuch in zwei Ausfertigungen anzulegen, von denen die eine beim Regierungspräsidenten, die andere beim Baubeamten aufzubewahren ist.

2. Das Talsperrenbuch ist von dem Baubeamten anzulegen und weiterzuführen.

3. Dem Buche sind als Anlagen beizufügen:

eine Abschrift der Genehmigungsurkunde, eine Übersichtsskizze der geographischen Lage sowie ein Lageplan des Beckens in genügend großem Maßstab, eine kurze Beschreibung des Bauwerks, Grundriß-, Ansichts- und Querschnittszeichnungen mit genauer Darstellung der Gründung, der Grundablässe, Entnahmeverrichtungen, Hochwasserüberfälle und sonstigen Entlastungsvorrichtungen, die der Ausführung entsprechen und die wesentlichen Maße enthalten,

Anmerkung: Unternehmer = Träger des Bauvorhabens

Angaben über die Höhenlage der Stauziele, den Beckeninhalt, die Größe des Niederschlagsgebietes, den Wasserzufluß, die Staugrenzen, allgemeine Angaben über den Unterlauf usw.,

die statische Berechnung in gedrängter Form oder ihre Ergebnisse,

der Tag der Betriebseröffnung und nach Bedarf Auszüge aus dem Bautagebuch und der Niederschrift über die Abnahme,

Angaben über den Zweck der Anlage und die Grundzüge des Betriebs,

die Dienstanweisung des Stauwärters.

Zu sämtlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, auf Leinwand aufgezoogenes Papier zu verwenden.

4. In das Talsperrenbuch sind fortlaufend einzutragen: Zeit und bemerkenswerte Ergebnisse der Prüfungen und kurze Auszüge aus wichtigen Berichten über den Zustand des Bauwerks,

Skizzen der von Zeit zu Zeit an dem Bauwerk gemessenen Bewegungen,

jährliche Angaben über die wichtigsten Ergebnisse der Messungen des Zu- und Abflusses.

5. Besondere Abschnitte sind für Vermerke über die Rechtsverhältnisse der Anlage und ihre Änderungen sowie für sonstige wichtige Nachrichten einzurichten.

6. Das Buch ist nach seiner Fertigstellung und sodann in Abständen von fünf zu fünf Jahren dem zuständigen Minister zur Einsicht vorzulegen.

50

Flurbereinigung Klein-Gerau, Kreis Groß-Gerau

Flurbereinigungsbeschlüß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Klein-Gerau wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Ortslage und des Waldes festgestellt. (siehe Anlage 1.) Es hat eine Größe von 404,4602 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Klein-Gerau“ mit dem Sitz in Klein-Gerau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurb-

berreinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Klein-Gerau und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Groß-Gerau, Worfelden und Büttelborn zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 29. 11. 1961

Landeskulturamt

Az.: Df 323 — 36 068 61
StAnz. 2/1962 S. 33

Anlage 1 zum Beschluß über das Flurbereinigungsverfahren Klein-Gerau, Kreis Groß-Gerau.

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke der Gemarkung Klein-Gerau zugezogen:

Flur 1: 7 1—3, 286—290, 291, 1, 2, 292—318, 319 1, 2, 320—330, 331/1—4, 332—336, 337/1, 338/1, 339/1, 340 5, 4, 341/1, 342 1, 343 1, 344/1, 345 1, 346 1, 348/1, 349—378, 380—397, 400—433, 434 1, 2, 435—450, 451 1, 2, 452—454, 456 2, 468, 470, 475—479, 480/1, 2, 481—483, 484 1, 485, 486 2—4, 487—497, 502—511; **Flur 2:** ganz; **Flur 3:** 51, 63—80, 81 1, 2, 82—86, 87 1—3, 88—93, 94/1, 2, 95—97, 101/2, 3, 102 1, 103—237 1—9, 245 1, 246, 247 1, 248/1, 249—261, 262/1, 263—273, 278 1, 279—283; **Flur 4:** ganz außer Nr. 126 1; **Flur 5:** 25—283; **Flur 6:** ganz; **Flur 7:** 1—24, 30, 32—35, 38, 39.

51

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Hauptamtsgehilfen Oberamtsgehilfe Heinz Ruf (18. 12. 1961), Staatskanzlei.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
III (1) Az. 8 a

StAnz. 2/1962 S. 34

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsrat (BaK) Regierungsassessor Walter Krause (13. 12. 1961);

zum Regierungsassessor (BaW) Assessor im allg. Verwaltungsdienst Peter Bernet (20. 11. 1961); die Assessoren i. A. Heinz Günter Piechaczek (13. 12. 1961); Rüdiger Krause (13. 12. 1961);

zum Regierungsinspektor (BaK) die apl. Regierungsinspektoren Friedrich Emmerich (8. 11. 1961); Robert Eckert, LA Darmstadt (8. 11. 1961); Heinrich Bengel, LA Darmstadt (23. 11. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungssekretärin Erika Schlee, LA Offenbach (21. 11. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Philipp Gänzler (1. 12. 1961);

im Bereich der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Hermann Klein, PVB Darmstadt (26. 10. 1961); Doris Matzke, LA — PK — Büdingen (30. 10. 1961); Gerhard Wöhler, EdL Darmstadt (31. 10. 1961);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Ludwig Muntermann, LA — PK — Dieburg (9. 11. 1961); Rudolf Gahler, EdL Darmstadt (26. 10. 1961);

zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaK) Karl Rauber, PVB Butzbach (17. 11. 1961); Werner Siemon, LA — PK — Groß-Gerau (20. 11. 1961); Wilfried Koppmann, PVB Darmstadt (17. 11. 1961); Karl-Heinz Emich, LA — PK — Groß-Gerau (20. 11. 1961); Winfried Pilgram, PVB Butzbach (17. 11. 1961); Günter Göpel, LA — PK — Friedberg (14. 11. 1961); die Polizeiwachmeister (BaK) Klaus Lück, LA — PK — Erbach (24. 11. 1961); Bodo Doering, LA — PK — Bergstraße (24. 1. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachmeister Walter Sperlich, PVB Butzbach (6. 10. 1961); Gottlieb Neun, LA — PK — Büdingen (9. 11. 1961); Dieter Niedballa, PVB Butzbach (17. 11. 1961); Gustav Polzar, LA — PK — Büdingen (24. 11. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachmeister Heinrich Mack, LA — PK — Offenbach, mit Wirkung vom 1. 11. 1961.

Darmstadt, 19. 12. 1961

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

StAnz. 2/1962 S. 34

c) Regierungspräsident in Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungssekretär August Seiler (24. 11. 1961);
Regierungsoberinspektor Werner Emde und Regierungsinspektor Rudolf Marka LA Fulda (7. 11. 1961);
Regierungssekretär Heinrich Görge LA Marburg/Lahn (27. 11. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Dr. Walter Jeremias (1. 12. 1961).

Kassel, 13. 12. 1961

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 70 1603 B

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeihauptwachmeistern die Polizeioberwachmeister (BaK) Hans Karl Bernhardt, Landrat — PK — Marburg (27. 11. 1961); Heinz Martin, Landrat — PK — Marburg (27. 11. 1961); Rolf Huhn, Landrat — PK — Witzenhausen (27. 11. 1961); Horst Schirakowski, Landrat — PK — Witzenhausen (27. 11. 1961);

den Polizeiwachmeister (BaK) Wilhelm Gundlach, Landrat — PK — Marburg (27. 11. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
der Polizeihauptwachmeister (BaK) Kurt Schäfer, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (25. 11. 1961);

versetzt

Auf Grund des § 123 BRRG — mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern — von der Kreispolizeibehörde Dortmund zur Hessischen Landespolizei des Reg.-Bez. Kassel

der Polizeihauptwachmeister (BaL) Walter Müller, Landrat — PK — Waldeck (1. 11. 1961).

Kassel, 13. 12. 1961

Der Regierungspräsident
P 1 Az.: 70 16 03 B

StAnz. 2/1962 S. 34

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zur Reg.-Inspektorin (BaK) die apl. Reg.-Inspektorin Ingrid Herrmann (10. 10. 1961);

zu Reg.-Inspektoren (BaK) die apl. Reg.-Inspektoren Günther Ciesla, Eberhard Gintaut (10. 10. 1961); Otto Olle (2. 11. 1961);

zu apl. Reg.-Inspektoren (BaW) die Angestellten Hans Baron, Hans Hartmann, Kurt Scherf (1. 12. 1961);

zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaL) Rudolf Scholz (16. 11. 1961); Karl Sztitnick, LA Bad Schwalbach (1. 12. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Reg.-Inspektor Wilhelm Eberling (4. 12. 1961); Amtschilfen Ernst Baptistella, LA Bad Schwalbach (5. 12. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Reg.-Inspektor Karl Lupp (1. 11. 1961); Reg.-Obersekretär Reinhold Becker, LA Limburg (1. 12. 1961); Reg.-Obersekretär Jean Winter (1. 1. 1962);

entlassen

Reg.-Sekretär Heinrich Wagner, LA Weilburg (1. 1. 1962).
Wiesbaden, 15. 12. 1961

Der Regierungspräsident
P 2

bei der Polizei
ernannt

zum Polizeihauptwachmeister die Polizeioberwachmeister (BaK) Hubert Bendix, Landrat — PK — Rüdeshheim (28. 11. 1961); Heinfried Otto, Landrat — PK — Bad Homburg v.d.H. (24. 11. 1961); Manfred Seidel, Landrat — PK — Hanau

am Main (28. 11. 1961); Polizeiwachmeister (BaK) Herbert Effler, Landrat — PK — Bad Schwalbach (25. 11. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Polizeimeister (BaL) Karl Wiese, Landrat — PK — Wetzlar (1. 12. 1961);

entlassen auf eigenen Antrag

Polizeihauptwachmeister (BaK) Werner Fuhr, Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (1. 11. 1961).

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 LP
StAnz. 2/1962 S. 34

k) Hessische Landesfeuerwehrschule Kassel

ernannt

zum Brandmeister (BaK) die techn. Angestellten Adam Martin (11. 12. 1961); Adam Klapp (11. 12. 1961); Walter Pfaar (11. 12. 1961).

Kassel, 20. 12. 1961

Hessische Landesfeuerwehrschule
Az. 8 b

StAnz. 2/1962 S. 35

52 DARMSTADT

Befreiung der Gemeinde Klein-Auheim (Landkreis Offenbach) von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes befreie ich hiermit die Gemeinde Klein-Auheim (Landkreis Offenbach) von der Prüfungspflicht für die Jahresabschlüsse ihrer Gemeindewerke der Wirtschaftsjahre 1960, 1961, 1962, 1963 und 1964.

Regierungspräsidenten

An Stelle der im § 24 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vorgesehenen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sind die Jahresabschlüsse der Gemeindewerke durch das zuständige Kreisrechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Darmstadt, 28. 12. 1961

Der Regierungspräsident
I/2b — 33 g 10/07 (1)
StAnz. 2/1962 S. 35

Buchbesprechungen

Staatskunde. In der Besprechung des vorbezeichneten Werkes, StAnz. 52/1961, Seite 1512, muß im letzten Absatz der 2. Satz richtig lauten:

„Durch ihn lernen Nichtjuristen den Aufbau ihres Staates und die Zusammenhänge des Verfassungslebens kennen.“

Vortragsreihe und Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes

Seit den letzten Besprechungen sind folgende Berichte erschienen:

1. Kriminalpolitische Gegenwartsfragen, 2. Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte, 3. Internationale Verbrechensbekämpfung, 4. Strafrechtspflege und Strafrechtsreform (vgl. auch Staatsanzeiger 1958 S. 1160 und 1959 S. 351).

Mit der Vortragsreihe verfolgt das Bundeskriminalamt u. a. das Ziel, den Wissenschaftler mit den Anschauungen der Praxis und den Praktiker mit den Erkenntnissen der Wissenschaft vertraut zu machen; sie will ferner der Hochschule, der Verwaltung, dem Richter, Staatsanwalt und Verteidiger die Gedankengänge der Kriminalpolizei nahebringen und umgekehrt die Kriminalpolizei für die Zielsetzungen der Strafrechtslehrer, anderer Behörden und Organe der Strafrechtspflege, die sich mit der Bekämpfung der Kriminalität befassen, interessieren. Wenn das Bundeskriminalamt den Teilnehmern an seinen Arbeitstagen eine umfassende Unterrichtung über zeitnahe Grundprobleme der Verbrechensbekämpfung vermitteln will, so ist hierzu der Band „Kriminalpolitische Gegenwartsfragen“ schon vom Thema her besonders geeignet.

Aus dem Inhalt seien von den Einzelabhandlungen besonders hervorgehoben: Die Strafzumessung in der richterlichen Praxis, Probleme des heutigen Strafvollzugs, Polizeiaufsicht, das polizeiliche Meldewesen, unzulässige Vernehmungsmethoden, Zweifelsfragen des Opportunitätsprinzips, Pressefreiheit und Berichterstattung, insbesondere während schwebender Verfahren, die Kriminalprognose, das Verbrechen und die Gesellschaft und schließlich die heutige Situation der deutschen Kriminalpolizei und der gegenwärtige Stand der internationalen Kriminalpolitik.

Aus dem Inhalt des Berichtes: „Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte“ seien folgende Beiträge hervorgehoben: Polizei und Prostitution, das Strichjungenwesen, Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen, über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte bei Sittlichkeitsdelikten, Behandlung von Sittlichkeitsverbrechen im Strafvollzug, Bekämpfung von Schund- und Schmutzliteratur in der Bundesrepublik und in den Niederlanden, schließlich die Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Der Band „Internationale Verbrechensbekämpfung“ verdient allein schon deshalb besondere Hervorhebung, weil diese Dinge, auch in der behördlichen Praxis, weitgehend unbekannt sind. Die Tagung erweckte auch deshalb erhöhtes Interesse, weil die Chefs der nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation von Paris, London, Wien, Brüssel über ihre Behörden berichteten. Aus dem weiteren Inhalt Illegaler Gold-, Diamanten- und Rauschgifthandel, Internationale Münz- und Banknotenfälscher,

Polizei und geistiges Eigentum, der internationale Luftverkehr, Auslieferung und internationaler Rechtshilfeverkehr.

Auf der 13. Arbeitstagung wurden Fragen der Strafrechtspflege und der Strafrechtsreform unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Standes der Reformvorschläge behandelt. Die Kriminalpolizei wollte damit einen praktischen Beitrag zur Strafrechtsreform leisten. Mögen die berechtigten Wünsche der Praxis im Interesse einer erfolgreicheren Bekämpfung der bemerkenswerterweise weiter ansteigenden Kriminalität nicht ungehört verhallen!

Regierungsdirektor Schneider

Geschichte des Völkerrechts, in gedrängter Darstellung von Prof. Dr. Arthur Nussbaum, 1960, 418 Seiten, Leinen 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die amerikanische Originalausgabe des von Herbert Thiele-Fredersdorf ins Deutsche übertragenen Werkes Arthur Nussbaums erschien 1947 im Verlag The Macmillan Company, New York, unter dem Titel „A Concise History of the Law of Nations“. Bereits 1954 erfuhr das Werk eine erweiterte zweite Auflage, deren Übersetzung uns nun vorliegt. Das Werk Nussbaums beschreibt in großen Zügen die Geschichte des Völkerrechts vom Altertum bis zum Ende des zweiten Weltkriegs. Das ist ein Zeitraum von nicht weniger als etwa 5000 Jahren. Denn zu den ersten völkerrechtlichen Erscheinungen dürfte nach dem heutigen Stand der völkerrechtsgeschichtlichen Forschung der zu Beginn unseres Jahrhunderts gefundene, auf einem Steinmonument in sumerischer Sprache eingegrabene Vertrag zwischen den mesopotamischen Stadtstaaten Lagasch und Umma gehören, während das Ende dieses Zeitraums in die Epoche des Niedergangs des durch die Pariser Vorortverträge geschaffenen Völkerbundes fällt. Gerade jener letzte, im Vergleich zur Gesamtvölkerrechtsgeschichte, verschwindend kurze Zeitraum von der Gründung des Völkerbundes bis zu seinem Zusammenbruch sollte allen politisch und geschichtlich Interessierten in Erinnerung sein, wenn sie die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Erhaltung des Weltfriedens betrachten. Keineswegs soll aber dabei jene lange Geschichte des Völkerrechts vom Altertum bis zum Ende des ersten Weltkriegs zu kurz kommen. Denn wie überall in der Rechtswissenschaft ist die eindeutige Feststellung dessen, was in einem bestimmten Zeitpunkt Rechtens ist, nur unter Heranziehung der historischen Grundlagen möglich. Dieser Grundsatz gilt für das Völkerrecht um so mehr, als das universale Völkerrecht fast gänzlich auf Gewohnheitsrecht basiert.

Auf Grund seiner gedrängten und übersichtlichen Darstellung ist das Werk Nussbaums ein geeigneter Helfer bei dem Bestreben, sich möglichst rasch und gründlich über die geschichtliche Herkunft völkerrechtlicher Rechtsinstitute zu informieren. Es soll nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß das Werk in seinem Anhang eine Übersicht über die Historiographie des Völkerrechts und eine Auseinandersetzung mit den Thesen von James Brown Scott über Hugo Grotius enthält. Im übrigen darf ich noch auf die Rezension des Werkes durch Professor Menzel in MDR 1960/1046 hinweisen.

Regierungsassessor Dr. Groß

Gerichtsangelegenheiten

44 Aufgebote

5 F 13/61 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Auguste Hofmann verw. Müller geb. Fuhr in Sechshelden (Dillkreis), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Sechshelden, Band 21, Blatt 933 in Abt. III unter Nr. 3 zu Gunsten der Sparkasse des Dillkreises (Kreis-sparkasse) in Dillenburg eingetragenen Grundschuld in Höhe von 3000,— DM (Dreitausend Deutsche Mark) nebst neun vom Hundert Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Mai 1962 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dillenburg, 20. 12. 1961 **Amtsgericht**

45

53 F 3/59 — **Aufgebot:** Der Mechanikermeister Karl Becker in Gieselwerder (Weser), vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Hans Lehmann in Hofgeismar, hat beantragt, folgende Urkunden aufzubieten:

Grundschul- und Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Kassel, Band Nr. 128, Blatt 2670, in Abt. III eingetragenen Grundschulden und Hypotheken:

Nr. 1, (10—11) = 2756,25 GM, Gläubiger Kaufmann Isidor Löwenstein zu $\frac{1}{10}$ Anteil, Großkaufmann Wilhelm Piepmeyer zu $\frac{1}{10}$ Anteil, Witwe Wilhelmine Körner, geb. Schnell, in Röllshausen, Frau Margarete Mons, geb. Körner, daselbst, Frau Marie Hummel, geb. Körner, Darmstadt, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{10}$,

Nr. 2 (12) = 2000,— GM, Gläubigerin Frau Emma Löwenstein, geb. Marx, in Kassel,

Nr. 3 (13) = 2250,— GM, (Teilbetrag) Gläubiger Kaufmann Isidor Löwenstein in Kassel,

Nr. 5 = 1900,— RM (Teilbetrag) Gläubiger Kaufmann Isidor Löwenstein in Kassel,

Nr. 7 = 1200,— RM Gläubiger Kaufmann Isidor Löwenstein in Kassel.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 27. Juli 1962 um 9 Uhr, Zimmer 98a, im Gerichtsgebäude in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, 2. Stock, ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

Kassel, 5. 12. 1961 **Amtsgericht, Abt. 53**

46 Güterrechtregister

4 GR 921 — 27. 12. 1961: Der Bankkaufmann Otto Wörner und Käthe geb. Wacker in Hanau haben durch Vertrag vom 30. 10. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

47

GR 215 A: Eheleute Landwirt Werner Freitag und Irmgard geb. Klein in Bernsdorf, Kreis Waldeck.

Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.
Korbach, 27. 12. 1961 **Amtsgericht**

48

5 GR 200 A: Hofmann, Bernhard, Werkzeugmacher, Viernheim, Volkerstr. 15 und dessen Ehefrau Irene, geb. Strassburger, daselbst.

Durch Vertrag vom 26. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 21. 12. 1961 **Amtsgericht**

49

GR 114: Zimmermann Karl Buhlmann und Luise geb. Möller, Laubuseschbach, Langgasse 56.

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Art. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 besteht Gütertrennung.

Runkel (Lahn), 3. 1. 1962 **Amtsgericht**

50 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 92 — In das Musterregister wurde eingetragen:

Firma A. u. M. Dölling KG. in Hungen: Ein Dessinabschnitt für Autoschonbezüge, bestehend aus Rascheltüll, dessen Lochstellung verschieden groß und dessen Gewebe verschieden stark sein kann. Der Rascheltüll kann mit verschiedenartigem farbigem Material unterlegt werden, um eine verschiedenartige Kontrastfarbe hervorzurufen. Flächenerzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre. Die Anmeldung ist am 20. 12. 1961, 12.15 Uhr erfolgt.

Nidda, 22. 12. 1961 **Amtsgericht**

51 Vereinsregister

Neueintragung

VR 33 — 26. 5. 1961: Fußballsportverein 1921 Bad Orb e. V., abgekürzt FSV 1921 Bad Orb e. V. Die Satzung ist am 30. März 1961 errichtet. Vorstand: 1. Vorsitzender: Hermann Edel, Zimmermeister in Bad Orb, 2. Vorsitzender: Eugen Zipfel, Pensionsinhaber in Bad Orb, Geschäftsführer: Richard Dehmer, Kaufmann in Bad Orb, Schriftführer: Otmar Reinhard, Postinspektor in Bad Orb, 1. Kassierer: Karl Rossbach, Kaufmann in Bad Orb. Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder.

Amtsgericht Bad Orb

52 Neueintragung

VR 169 — 29. 12. 1961: Frohsinn Niederbrechen. Sitz: Niederbrechen.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

53

VR 43: Sportgemeinde 1921 Hettenhausen (Rhön) in Hettenhausen (Rhön).

Gersfeld, 5. 1. 1962 **Amtsgericht**

51 Vergleiche — Konkurse

81 N 291/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Verlags für Land- und Forstwirtschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung — in Liquidation —, Liquidator Stadtoberinspektor Werner Schröder, Frankfurt (Main), Kaiserstr. 75, wird heute, am 4. Januar 1962 um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diersterwegplatz 50, Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1962 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, der 16. März 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1962 anzeigen.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

55

6 N 5/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Möbelhaus H. Fischer OHG, Limburg (Lahn) — **Schiede** Nr. 59, Inhaber Helene Fischer in Elz und Wilfried Fischer in Limburg (Lahn), soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 34 171,47 DM. Zu berücksichtigen sind 189 841,50 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg (Lahn) Aktenzeichen 6 N 5/58 niedergelegt.

Limburg (Lahn), 3. 1. 1962

**Der Konkursverwalter
Friedrich Hofmann
Steuerbevollmächtigter**

56

N 2/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. April 1961 verstorbenen, in Neukirchen Kreis Ziegenhain wohnhaft gewesenen Pensionärs Heinrich Grosch hat der Konkursverwalter ange-regt, das Verfahren mangels Masse nach § 204 KO einzustellen.

Hierüber sollen die Gläubiger im Termin am Mittwoch, dem 21. Februar 1962 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, gehört werden. In diesem Termin sollen auch etwa nachträglich angemeldete Forderungen geprüft und gegebenenfalls die Schlußrechnung abgenommen werden.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 22. 12. 1961

Amtsgericht

57

62 VN 1/62: Vergleichsantrag der Firma Traiser Autohandel GmbH in Wiesbaden, Mainzer Straße 88—92.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Landesbankdirektor Fritz Ohl in Wiesbaden, Riederbergstraße 34.

Wiesbaden, 3. 1. 1962 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

58

4 K 17/61: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 1, Blatt 93 eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 6 und 8, Größe 6,68 Ar, soll am 14. März 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Metzger Karl Mehl, b) seine Ehefrau Magdalena, geb. Treffert, beide in Fehlheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 1. 1962 Amtsgericht

59

4 K 7/61: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 42, Blatt 2817 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 21, — Reichshelmstätte — 7,17 Ar, soll am 8. März 1962 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kraftfahrer Wilhelm Seibert, b) dessen Ehefrau Mathilde, geb. Reuter, beide in Bensheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 1. 1962 Amtsgericht

60

K 4/60: Die im Grundbuch von Steinperf, Band 3, Blatt 104 A eingetragenen Grundstücke, Nr. 1-4, Gemarkung Steinperf

Nr. 1, Flur 12, Flurstück 221/65, Hof- und Gebäudefläche, Perfstr. 114, Größe 2,98 Ar, Nr. 2, Flur 10, Flurstück 109, Ackerland hinterm Köppel, Größe 9,19 Ar, Nr. 3, Flur 2, Flurstück 80, Grünland im Endersbach, Größe 5,81 Ar, Nr. 4, Flur 1, Flurstück 119, Ackerland auf dem Gönnerschen Berge, Größe 12,91 Ar, Lieg. B. Nr. 271, Geb. B. 175,

sollen am 12. März 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Oktober 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Anna Bast geb. Reichel in Steinperf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 1 = 13 200,— DM, lfd. Nr. 2 = 365,— DM, lfd. Nr. 3 = 230,— DM, lfd. 4 = 515,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 12. 1961 Amtsgericht

61 Beschluß

4 K 25/61: Die im Grundbuch von Treis an der Lumda, Band 10, Blatt 323 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treis/Lda., Flur 3, Flurstück 99, Lieg.-B. 25, Grünland, Im Setterich, 15,64 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Treis/Lda., Flur 13, Flurstück 19, Ackerland, Auf der Sandgrube, 18,34 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Treis/Lda., Flur 5, Flurstück 75/1, Ackerland, Auf dem Busch, 10,03 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Treis (Lda.), Flur 16, Flurstück 13, Ackerland, Die Gänse, 25,22 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Treis/Lda., Flur 5, Flurstück 112/1, Bauplatz, Hohlstraße 6,64 Ar, sollen am 27. Februar 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Zigarrenarbeiterin Anna Amend, jetzt verheiratete Nowack, in Treis/Lda.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für: Flur 3, Nr. 99 auf 700,— DM, Flur 13, Nr. 19 auf 1000,— DM, Flur 5, Nr. 75/1 auf 600,— DM, Flur 16, Nr. 13 auf 1100,— DM, Flur 5, Nr. 112/1 auf 3400, DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 1. 1962 Amtsgericht

62

K 6/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichelsheim (Odenw.), Band 18, Blatt 889 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar der 1/2 Miteigentumsanteil der Schuldnerin zu 1 b), am Montag, dem 12. März 1962 um 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Reichelsheim (Odw.), Zimmer 1, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur VII Nr. 122, Lieg.-B. 486, Ackerland (Obstb.) der Wingertsberg, 2,62 Ar, Unland 0,30 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 1961 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Nr. 1 a) Jakob Steiger der Zweite in Reichelsheim (Odw.), zu 1/2, b) seine Ehefrau Christine Steiger geb. Strohmenger, daselbst, zu 1/2, eingetragen.

Der Verkehrswert der zu versteigern den auf den Namen der Schuldnerin Christine Steiger geb. Strohmenger in Reichelsheim (Odenw.) eingetragenen ideellen Grundstückshälfte ist auf Grund einer Schätzung des Ortsgerichts Reichelsheim (Odenw.) gemäß § 74a ZVG auf 383,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odenw.), 22. 12. 1961 Amtsgericht

63

3 K 48/60: Das im Grundbuch von Rodheim-Bieber, Band 54, Blatt 2134 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodheim, Flur 12, Flurst. 44/10, Bauplatz, Karlstraße Größe 6,24 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 2. 61, Tag des Versteigerungsvermerks, Berta Polley, Rodheim-Bieber.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 4. 6. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf 45 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 1. 1962 Amtsgericht

64

3 K 12/61: Das im Grundbuch von Hohensolms, Band 26, Blatt 912 A eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohensolms, Flur 12, Flurstück 1/16, Hof- und Gebäudefläche, Der große Garten, 6,08 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Hermann Brück und Frieda geb. Reinhardt, Hohensolms, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 8. 7. 1961 und des Beschlusses vom 21. 11. 1961 gegenüber allen Beteiligten auf 30 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 1. 1962 Amtsgericht

65

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgesellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Otto Friz, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 124 910, 2. Magdalene Anthes, Da.-Arheilgen, Sparkassenbuch Nr. 133 079, 3. Mathilde Hofmann, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 138 705, 4. Heinrich Illert, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 335 802, 5. Ludwig Schwöbel, Da.-Eberstadt, Sparkassenbuch Nr. 406 825, 6. Oskar Büttner, Da.-Arheilgen, Sparkassenbuch Nr. 600 928, 7. Adam Seeger, Ernsthofen, Sparkassenbuch Nr. 837 733, 8. Heinrich Storck, Pfungstadt, Sparkassenbuch Nr. 965 063, 9. Heinrich Emig, Nieder-Ramstadt, Sparkassenbuch Nr. 1 100 771, 10. Emil Metzler, Traisa, Sparkassenbuch Nr. 1 101 196.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Ernst Ludwig Traiser, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 240 287, Ernst Hermes, Darmstadt, 2. Robert Zimmer, Darmstadt, Sparkassenbuch Nr. 268 311 Ehel. Cornelius Zimmer, Darmstadt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Darmstadt, 3. 1. 1962

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

66

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 28. 12. 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 17-5724, lautend auf Erika Kitzmann, Frankfurt am Main, Am Rosenberg 5, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1961

Stadtsparkasse Frankfurt (Main) — Der Vorstand

67

Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar (Ortsklasse A) ist alsbald die Stelle eines

Verwaltungsangestellten

zu besetzen. Arbeitsgebiet: Allgemeine Verwaltung. Die Vergütung erfolgt nach Verg. Gr. VII BAT. Tarifliche Probezeit. Nach Erfüllung der beamtenrechtlichen und laufbahnmäßigen Voraussetzungen wird die Übernahme in das Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Datumsangabe, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweisen über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 31. 1. 1962 zu richten an:

Fritzlar, 4. 1. 1961

Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar, Bez. Kassel

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

FERNKÜCHEN EIRING & OTT OHG
Wiesbaden, Bleichstr. 42

E & O | Kantinenbetriebe · Gaststätten
Betriebe | Eigene Metzgerei
Mittagessen ab DM 1,10 frei Haus

— Übernahme von Betriebskantinen in eigener Regie —

Wirklich gute und preiswerte Wäsche
kauft man bei der

Beschaffungsgesellschaft für
Hotel- und Gaststättenbedarf m. b. H.

Frankfurt a. Main, Weißfrauenstr. 14-16 · Tel. 23033



Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper



A. H. LINNENKOHL

Stammhaus Wiesbaden · Ellenbogengasse 15

Tapeten · Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

Tapezierer-
Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

GASTRO

Großküchen-Einrichtungen,
Maschinen, Geräte, Speise-
transportgeräte, Glas-,
Porzellan- und Stahlwaren

GASTRO GmbH, Wiesbaden, Luxemburgstraße 9
Telefon 2 08 90



Liefert aus eigener Herstellung in besten
Qualitäten und in allen Packungen

Johs. Holzauer, Konservenfabrik, Frankfurt M.-Niederrad
Telefon-Nr. 67 11 47-48-49

Sauerkraut
Weinkraut
Gurkenkonserven
Rote Rüben
Fleischsalat
Mayonnaise
Marinaden
Tafelsent



**KACHELOFEN und
WARMLUFT-ÖLFEUERUNGEN**

E. KOHLS

Wiesbaden · Emser Str. 40 · Tel. 21616

Moderne Luftheizung mit Ölfeuerung

für Etagen und Einfamilien-Häuser
kompl. Anlagen ab DM 4.000,-

ING. R. REDMER, WIESBADEN-BIERSTADT

Kolpingstraße 5

Telefon 0 61 21 / 7 56 90

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

● **Komplette Einrichtungen einschl.**
● **Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**

68 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN): Die Instandsetzung der Fahrbahndecke im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt (M) zwischen km 495,7 und km 496,9 + 50 auf der Westseite der BAB-Strecke Berlin — Basel soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Arbeiten:

3000 qm Pflasterdecke einschl. eines 12 cm dicken Schottergerüstes ausbauen

6500 qm Pflasterdecke für die Aufnahme einer Schwarzdecke vorbereiten

800 lfd. m Leitstreifen aus Fertigbetonteilen 0,25/0,20/1,00 aufnehmen

1900 qm Leitstreifen 0,75 m bzw. 0,50 m breit mit weißem Vorsatzbeton herstellen

2100 t Bitumensplitt herstellen und einbauen

9500 qm Schwarzdecke (8,5 cm Binder und 3,5 cm Hartgußasphalt) herstellen

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte März 1962

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 22. Januar 1962 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 26. Januar 1962 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 9. Februar 1962 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4—6

69

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahnneckverbindung Mönchhof—Darmstadt“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erdbau- und Entwässerungsanlagen im Erdlos E 2a von Bau-km 0,0 bis Bau-km 5,6 vergeben werden (einschl. Autobahnndreieck Raunheim)

Auszuführen sind:

Rodungen ca. 25 ha

Mutterbodenabtrag ca. 30 000 cbm

Erdbewegungen ca. 380 000 cbm

Sickerleitungen ca. 9 000 lfd. m

Betonrohrleitungen ca. 16 000 lfd. m

Bauzeit: 300 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 17. 1. 1962 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaufbereitung der Unterlagen und Zweitaufbereitung des Leistungsverzeichnisses — in Höhe von 80,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a Postscheckkonto: Frankfurt (Main), Kto.-Nr. 35599 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Erdlos E 2a, Autobahnneckverbindung Mönchhof—Darmstadt.“ Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 25. 1. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, den 20. 2. 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
Darmstadt, Rheinstraße 19/21



FINANZ

Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,— DM.

Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehensvertrages Ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

70

DARMSTADT: Die Erdbau-, Unterbau- und Deckenarbeiten der „Ersatzstraße“ Büttelborn—Weiterstadt sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 70 000 cbm Mutterbodenabtrag und Erdbewegungen

ca. 60 000 qm Schotterunterbau bzw. Mineralbeton,

ca. 60 000 qm bit. Fahrbahndecken,

ca. 6 100 qm Leitstreifen,

ca. 20 000 qm Feldwege.

Fertigstellungstermin: 15. November 1962 (ausgenommen Feldwege).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfang qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen modernen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 15. 1. 1962 beim Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erst- und Zweitaufbereitung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 50 DM ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Konto-Nr. 355 99, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für ‚Ersatzstraße‘ Büttelborn bis Weiterstadt“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 17. Januar 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 9. 2. 1962 um 11 Uhr.

Straßenneubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

Lieferer für Verwaltungen, Anstalten und Betriebe

Man schaut zuerst bei **FOTO-BRELL**

wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr,
Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf

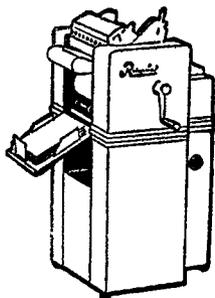
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

Rotaprint

OFFSETDRUCK

VERVIELFÄLTIGUNG

SYSTEMDRUCK



Die unentbehrlichen Helfer

im Büro zur rationellen Herstellung

von Vordrucken aller Art,

ein- und mehrfarbiger Prospekte,

Kataloge und Werbedrucksachen

Rotaprint-Aktiengesellschaft

Zweigwerk Wiesbaden · Holzstraße 50

Telefon 44571 und 42497

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. **Druck:** Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. **Lieferung** gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. **Anzeigenschluß:** montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. **Umfang d. Ausgabe** (ohne Sonderdruck): 16 Seiten



Volkswagen 1200
das vernünftige Automobil
für kluge Rechner

Volkswagen 1500
das vernünftige Automobil
für gehobene Ansprüche

VW-Transporter
für jede Branche –
für jeden Zweck



VW-Glückler, Frankfurt
Georg Scheller KG, Gießen
H. Kahrman GmbH, Fulda
Auto-Rossel GmbH, Wiesbaden

Autohaus Glinicke GmbH, Kassel
Autohaus J. Wiest & Söhne GmbH,
Darmstadt